

REESER

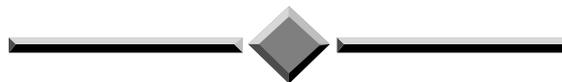


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 10, Jahrgang 2020, vom 16.04.2020

	Inhalt	Seite
1	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der im Rahmen von SARS-CoV-2 erlassenen Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 25.03.2020	1
2	Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2020	3
3	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Stadt Rees	6
4	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rees	7



1. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der im Rahmen von SARS-CoV-2 erlassenen Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 25.03.2020

Rees, den 15.04.2020

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Rees werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben:

- Änderung der Allgemeinverfügung zur Schulschließung aufgrund SARS-CoV-2 vom 16.03.2020

- Allgemeinverfügung zur Festlegung von Betretungsverboten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
- Allgemeinverfügung zur Festlegung von Besuchseinschränkungen und weiteren Maßnahmen für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe aufgrund SARS-CoV-2
- Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Zu 1.:

Am 22.03.2020 (geändert am 30.03.2020) wurde durch das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sowie am 02.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) beschlossen, welche auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rees verbindlich gelten. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anordnungen der aufgeführten Allgemeinverfügungen und erweitern diese.

Aufgrund des zweiten Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 14.04.2020 ist die Stadt Rees als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, die aufgeführten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Dies erfolgt im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage, was sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert.

Durch den Erlass ist mein Entschließungs- und Auswahlermessen gebunden.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rees

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gerwers
Bürgermeister

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.804.543 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.764.645 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.550.003 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.658.987 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.807.359 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.803.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.516.260 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.218.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.516.260 €

festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von 511.950 € auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.500.800 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.960.102 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 443 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 418 v.H. |

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Betreuung der Schulinfrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz **um 20.000 €** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen durch den Ratsbeschluss vom 13.11.2007 **auf 30.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2020 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan kann gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 7. April 2020

Christoph Gerwers
Bürgermeister**3. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 der Stadt Rees**

Der Gesamtabchluss 2017 der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 12.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2017 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 176.935.095,76 € zum 31.12.2017 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2017

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	67.458.617,04 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	148.119,00 €	2. Sonderposten	68.532.593,49 €
1.2 Sachanlagen	157.292.814,47 €	3. Rückstellungen	15.921.746,50 €
1.3 Finanzanlagen	5.118.220,84 €	4. Verbindlichkeiten	27.118.874,45 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.382.141,00 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.008.973,80 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.808.778,77 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	13.800.531,44 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	236.534,16 €	-	-
Bilanzsumme	182.413.972,48 €	Bilanzsumme	182.413.972,48 €

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat der Stadt Rees gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabchlusses der Stadt Rees zum 31.12.2017 wie folgt fest:

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017

Ordentliche Gesamterträge:	53.301.471,45 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen:	51.893.816,05 €
= Ordentliches Gesamtergebnis:	1.407.655,40 €
+ Gesamtfinanzergebnis:	67.634,90 €
+ Außerordentliche Erträge:	0,00 €
= Gesamtjahresergebnis:	1.475.290,30 €
- anderen Gesellschaften zuzurechnendes Ergebnis:	45.373,41 €
Gesamtbilanzgewinn:	1.429.916,89 €

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2017 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2017 ist gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2019 angezeigt worden.
Der Gesamtabchluss der Stadt Rees zum 31.12.2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 7. April 2020

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 12.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 171.374.385,84 € zum 31.12.2018 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2018

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	65.727.699,62 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	169.487,42 €	2. Sonderposten	65.213.315,57 €
1.2 Sachanlagen	123.744.376,62 €	3. Rückstellungen	15.171.787,10 €
1.3 Finanzanlagen	26.027.722,79 €	4. Verbindlichkeiten	21.989.754,81 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.271.828,74 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.632.688,06 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.687.563,12 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	14.890.229,57 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	222.318,26 €		
<hr/> Bilanzsumme	<hr/> 171.374.385,84 €	<hr/> Bilanzsumme	<hr/> 171.374.385,84 €

Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Ordentliche Erträge:	46.610.773,70 €
Ordentliche Aufwendungen:	44.521.054,27 €
= Ordentliches Ergebnis:	2.089.719,43 €
+ Finanzergebnis:	541.185,79 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	2.630.905,22 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	0,00 €
= Jahresergebnis:	2.630.905,22 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.630.905,22 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2018 wurde dem Bürgermeister vom Rat der Stadt Rees gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2018 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Rees, den 7. April 2020

Christoph Gerwers
Bürgermeister

